Leerlauf der Justizmühle

Autor(en): **Scholl-Schaaf, Margret**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **41 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Leerlauf der Justizmühle

Die II. Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat es am 26. April 1985 einstimmig abgelehnt, auf zwei staatsrechtliche Beschwerden von Eltern einzutreten, die sich gegen das Konzept des Zürcher Erziehungsrates in Sachen Handarbeits- bzw. Werkunterricht wandten (siehe Staatsbürgerin Nr. 1/85). Der Beschluss des Erziehungsrates sei eine blosse Absichtererklärung, welche den Bürger noch nicht direkt betreffe - mit dieser Begründung wichen die Richter einmal mehr einem Grundsatzentscheid zum 1981 angenommenen Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung aus. **Margret Scholl-Schaaf**, eine der betroffenen Mütter, äussert nachfolgend Eindrücke und Gedanken zu dieser öffentlichen Bundesgerichtsverhandlung, an der viele Frauen als Zuhörerinnen teilnahmen.

Ein Entscheid war fällig: Geht es an, dass trotz des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung, mit dem der Gesetzgeber ausdrücklich angewiesen wird, für die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Ausbildung zu sorgen, unterschiedliche Lehrpläne mit Handarbeit für Mädchen und Werken für Buben verabschiedet werden? Gleichwertigkeit, nicht Gleichheit sei gemeint, betonen die Befürworter solcher Lösungen. Nun, mit diesem pauschalen Argument wurden bisher immer soziale Ungleichheiten und Machtverhältnisse gerechtfertigt. Wir erwarteten eine Klärung durch das Bundesgericht, bevor das Zürcher Modell in anderen Kantonen Schule macht. Der Ausgang ist bekannt: Mit dem Hinweis, dass es sich "nur" um einen Schulversuch handle, wurde unsere Beschwerde abgelehnt, ohne dass überhaupt auf den Inhalt, auf die Sache selbst, eingegangen wurde.

Ein heikles Thema

Es wäre den sieben Herren, deren Durchschnittsalter um die 60 liegen dürfte, durchaus möglich gewesen, trotz der Ablehnung unserer Beschwerde ein Wort zum Thema zu "verlieren", aber sie zogen es vor, mit weniger heiklen (dieser Ausdruck wurde von den Richtern mehrmals gebraucht) und ihrem formal geschulten Denken vertrauteren Themen, wie der Klageberechtigung der Rekurrentinnen und den Kostenfolgen des Verfahrens, geistig zu brillieren. Man würde "inhaltlich ins Leere stossen", falls man sich auf die Thematik einliesse, meinte einer der Bundesrichter. Sprache ist verräte-

---

Als neue Mitglieder unseres Vereins begrüssen wir:

Esther Ragettli, Ausserdorfstrasse 4
8153 Rümlang

Corinne Rickenbacher, Funkackerstr. 15
8050 Zürich

---

risch; zu stossen gab es hier nichts, schon eher etwas aufzudecken, und dann wäre man auf die Materie, die heikle Sache selbst "gestossen"; die Richter hätten wahrhaft sachlich werden müssen. So ist es genau umgekehrt, wie es die Aussage des Richters suggeriert: **Sie haben sich mit Leerformeln begnügt und sind nicht zum Inhalt vorgedrungen.** Hinter einer beeindruckenden Fassade von Kultur und Autorität gähnt gerichtlicher Leerlauf.

"Der Kaiser ist ja nackt"

Ich war sprachlos - nicht nur weil wir Klägerinnen vor diesem höchsten Gericht nicht reden dürfen, sondern auch weil ich die Ambiance des Gebäudes, das an einen monumentalen Tempel erinnert, des Sitzungssaaales mit seinen erhöhten, massiven Richtersesseln und dem "Thron" des Präsidenten, seinen Oelgemälden, in denen die Errungenschaften der Technik gefeiert werden - eine Welt ohne Frauen - sowie den Verlauf der Sitzung emotional und körperlich intensiv auf mich habe einwirken lassen. Hier wird der Mensch, und für eine Frau gilt das doppelt, stumm - er soll es auch werden, stumm vor Respekt, vor dem Wahrspruch des höchsten Gerichts. Und wenn auch der naive, ursprüngliche Glaube verloren gegangen ist, dass in diesen heiligen Hallen nach Wahrheit und Gerechtigkeit getrachtet wird, die Sprachlosigkeit bleibt - aus Angst oder auch aus Scham, das Entdeckte vor sich selber und für andere zu benennen. "Der Kaiser ist ja nackt", das sagt nur das Kind in uns, das wir schnell wieder zum Schweigen bringen können.

Die Dinge beim Namen nennen

Erst durch dieses Schweigen werden wir wirklich sprachlos und blind, zu Mitwisserinnen und Mitspielerinnen in einem verkehrten Spiel, in dem Sachlichkeit bedeutet, sich mit einer Sache **nicht** zu befassen, und der Vorwurf der Unsachlichkeit diejenigen trifft, die von einer Sache betroffen sind. Mein vorläufiges Fazit: **Wir müssen eine neue politische Sprache finden und unseren Blick schärfen für die alltäglichen Sprachverdrehungen;** wir sollten die Dinge beim Namen nennen und unsere Emotionalität, unsere Betroffenheit als Kraft in unserer politischen Arbeit wirksam werden lassen anstatt sie hinter falscher Sachlichkeit zu verstecken. Unsere politische Arbeit ist in diesem Sinne zutiefst verbunden mit der Frauenkultur und der Frauenforschung; die Grenzen werden fliessend. Und unsere Arbeit geht weiter; auch das Bundesgericht wird beim nächsten oder übernächsten Mal zur Sache kommen müssen...

Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 01/462 84 14, 462 76 23